jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/10/7 97/11/0146

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.10.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

AVG §33 Abs3;
AVG §71 Abs1;
KFG 1967 §103 Abs2;

Rechtssatz

Da die Frist nach § 103 Abs 2 KFG (auch) als verfahrensrechtliche Frist qualifiziert wird, ist gegen die Versäumung dieser Frist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997110146.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at